



Gemeinde Grävenwiesbach, Ortsteil Hundstadt

Umweltbericht
mit integriertem Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag
zum Bebauungsplan
„Gemeinbedarfszentrum Hundstadt“

Planstand: 16.05.2018

Bearbeitung:

Melanie Düber, M.Sc. Biologie

Inhalt

1 Einleitung 5

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung 5

1.1.1 Ziele der Planung..... 5

1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens..... 5

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans..... 6

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden 6

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung 6

1.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen..... 7

1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern 7

1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen 8

1.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltsensibilität oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen 8

1.7 Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels 8

1.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe 8

1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie 8

1.10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch) 8

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten (sowie soweit relevant abrißbedingten) Umweltauswirkungen (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung) einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Angaben in der Einleitung sowie vorangehende Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) 9

2.1 Boden und Wasser..... 9

2.2 Klima und Luft 11

2.3 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt..... 11

2.3.1 Biotop- und Nutzungstypen..... 11

2.3.2 Artenschutzrechtliche Belange 15

2.3.3 Biologische Vielfalt..... 18

2.4 Landschaft..... 19

2.5 Natura-2000-Gebiete 19

2.6 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung 19

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe 20

2.8 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität 20

3	Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung)	21
3.1	Kompensationsbedarf	21
3.2	Eingriffskompensation	21
4	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung (Prognose)	22
5	Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und zu den wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl	22
6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter	22
7	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) einschließlich der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB	22
8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben	23
9	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	25
10	Anhang	25

Vorbemerkungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach hat in ihrer Sitzung am 05.09.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarfszentrum Hundstadt“ im zweistufigen Regelverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Im Bereich der bestehenden Gemeinbedarfseinrichtungen südlich der Ortslage Hundstadt ist ein Anbau an das Feuerwehrgerätehaus vorgesehen. Da hierdurch die bisherige Fläche des Kindergartenspielplatzes in Anspruch genommen wird, soll dieser auf eine bislang als Pferdekoppel genutzte Freifläche im Süden des Plangebietes verlagert werden. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr, Dorfgemeinschaftshaus und Kindergarten“ und einer privaten Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage zum BauGB zu verwenden. Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

Die Bestandteile des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit der Anlage 1 entsprechen den aktuellen Vorgaben der BauGB-Novelle vom Mai 2017.

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

1.1.1 Ziele der Planung

Die Ziele der Planung werden in Kapitel 1 der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, sodass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

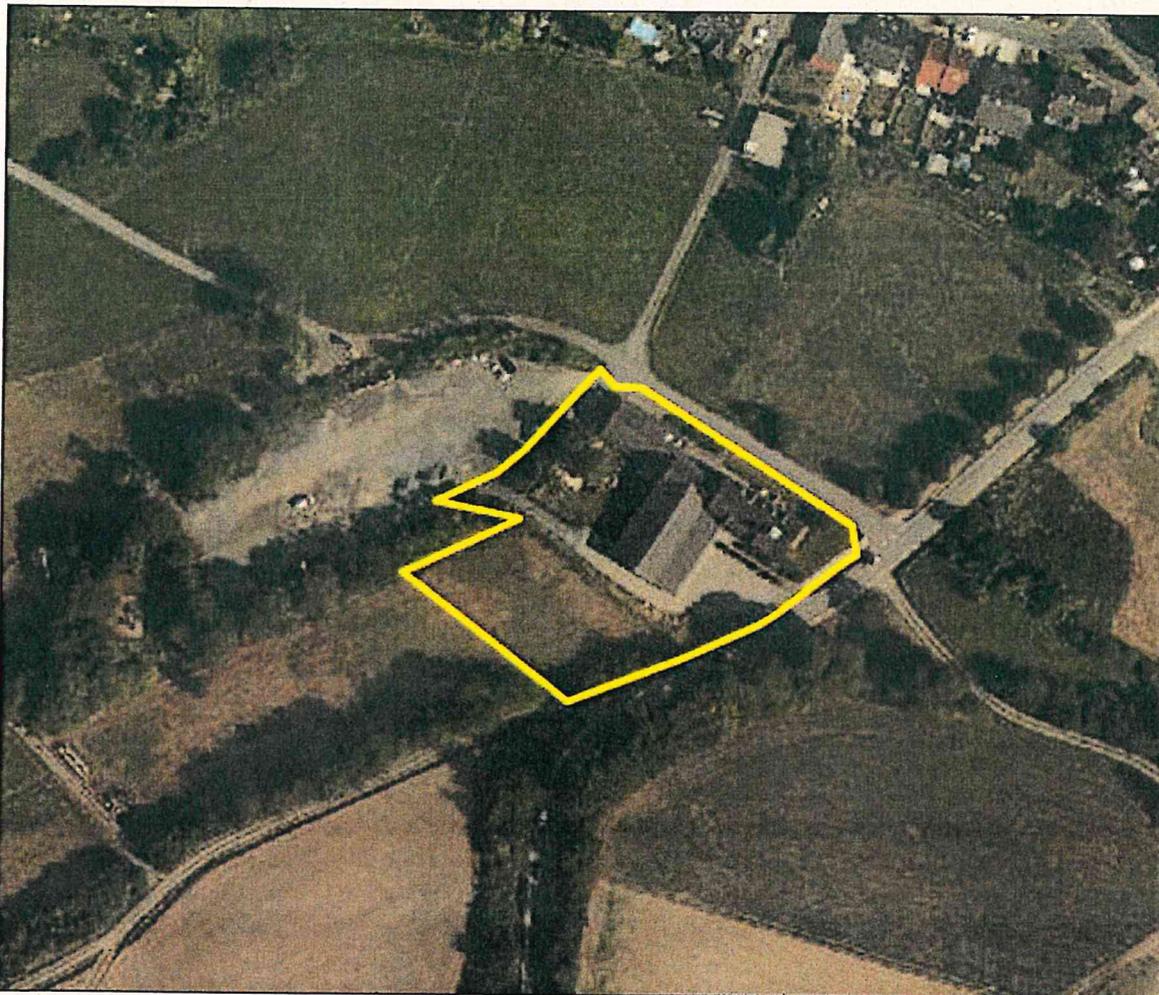


Abb. 1: Lage des Plangebietes (gelb umrandet) im Luftbild (Quelle: natureg.hessen.de, Zugriffsdatum: 27.09.2017, eigene Bearbeitung)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich südlich der Ortslage des Ortsteils Hundstadt der Gemeinde Grävenwiesbach. Nordwestlich des Plangebietes schließt ein dichter Gehölzsaum sowie ein Festplatz (geschotterte Flächen) an. Nordöstlich wird das Plangebiet von der Zuwegung und südöstlich durch den Weilerweg (Kreisstraße K 761) von teilweise recht ausgedehnten Grünflächen getrennt. Südwestlich schließen Weideflächen an das Plangebiet an (**Abb. 1**). Das Plangebiet wird derzeit zum einen durch die Freiflächen und Bestandsgebäude der bestehenden Gemeinbedarfseinrichtungen (Feuerwehr, Dorfgemeinschaftshaus, Kindergarten) sowie andererseits durch eine intensive Pferdeweide, eine Böschung mit halbruderaler Gras- und Staudenflur sowie einen Laubgehölzsaum geprägt. Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt 0,48 ha.

Naturräumlich liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans nach KLAUSING (1988) in der Teileinheit 302.3 „Hasselbacher Hintertaunus“ (Haupteinheit 302 „Östlicher Hintertaunus“). Die Höhenlage liegt im südwestlichen Teil des Plangebietes bei ca. 349 m ü. NN und im nordöstlichen Teil bei ca. 346 m ü. NN. Diese beiden Bereiche werden durch eine recht steile Böschung, die eine halbruderale Gras- und Staudenflur aufweist, voneinander getrennt.

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Im nördlichen Bereich des Plangebietes werden Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr, Dorfgemeinschaftshaus, Kindergarten“ festgesetzt. Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf wird eine Grundflächenzahl von GRZ = 0,6 festgesetzt. Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse beträgt Z = II.

Der Bebauungsplan setzt im südlichen Bereich des Plangebietes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ fest, innerhalb derer zweckgebundene bauliche Anlagen und Nutzungen zulässig sind. Zudem wird festgesetzt, dass entlang des Weilerweges (K 761) die Errichtung eines begrünten Erdwalls mit einer Breite von maximal 6,0 m zulässig ist.

Innerhalb der privaten Grünfläche sind zudem mindestens vier einheimische, standortgerechte und großkronige Laubbäume anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen. Sofern der vorhandene Gehölzbestand entfernt wird, ist zudem randlich eine mindestens 250 m² große geschlossene Anpflanzung mit einheimischen standortgerechten Laubsträuchern und Kleinbäumen anzulegen. Mit den grünordnerischen Festsetzungen wird den artenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen und zudem im räumlichen Zusammenhang ein Ersatz für die im Zuge der geplanten Errichtung eines Erdwalls entfallenden Laubgehölze geschaffen.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 0,5 ha (4.800 m²). Hiervon entfallen auf die Flächen für den Gemeinbedarf rd. 0,3 ha (3.088 m²) und auf die private Grünfläche rd. 0,2 ha (1.712 m²).

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Der Bereich des Plangebietes ist im Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 als *Grünfläche* mit der Zweckbestimmung *Festplatz* und im südlichen Bereich teilweise als *Vorranggebiet für Natur und Landschaft* sowie als *Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* dargestellt. Der Bereich der bestehenden Zuwegung im Norden wird zudem durch die Festlegung als *Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz* tangiert, während der gesamte Bereich des Plangebietes schließlich durch die Festlegung als *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* überlagert wird. Aufgrund des Planziels und der angestrebten im Wesentlichen bestandsorientierten Überplanung innerhalb des räumlich begrenzten Plangebietes sowie der maßstabsbedingten Abweichungen wird davon ausgegangen, dass die Planung noch als gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten und auch in Einklang mit den Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans gebracht werden kann.

Der Landschaftsplan des ehemaligen Umlandverbandes Frankfurt (UVF) und die darin formulierten Ziele stellen den Bereich des Plangebietes u.a. als Vorschlagsfläche für Ausgleichs- und Ersatzmaß-

nahmen mit dem Entwicklungsziel einer mesophilen Frischwiese bzw. -weide dar. Die Darstellungen werden in der Umweltprüfung berücksichtigt. Hingegen wird von der Festsetzung von Ausgleichsflächen im Bereich, der für die Verlagerung des bisherigen Kindertagesstättenplatzes vorgesehen ist, abgesehen. Vielmehr sollen auf Teilflächen des Flurstückes 27/3 durch die Festsetzung von privaten Grünflächen die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen für die Errichtung und Nutzung des Kindertagesstättenplatzes geschaffen werden, ohne dass hierdurch die Zulässigkeit darüber hinausgehender baulicher Anlagen begründet wird.

Schließlich stellt die Darstellung des Landschaftsplanes letztlich nur eine Vorschlagsfläche dar, die jedoch nunmehr der städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde Grävenwiesbach gegenüber zu stellen ist, die darauf abzielt, bereits für Gemeinbedarfszwecke genutzten Flächen und bauliche Anlagen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang bedarfsgerecht zu ergänzen.

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der Kap. 1.3 bis 1.5 sowie 2.1 bis 2.10 des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

1.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. der Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Dorfgemeinschaftshaus, Kindergarten und Feuerwehr“ sowie einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ kann im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen Verkehrsflächen, Freiflächen und sonstigen Nutzungen dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen werden. Darüber hinaus handelt es sich vorliegend um einen Standort abgesetzt von der geschlossenen Ortslage, der insofern zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen (Wohn-)Nutzungen einen entsprechenden räumlichen Abstand wahr. Schließlich sind Geräuschentwicklungen im Zuge der Nutzung des Feuerwehrstandortes vor dem Hintergrund zu sehen, dass z.B. der Einsatz des Martinshorns eminenter Bestandteil der Gefahrenabwehr ist, die wiederum der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dient.

Bei Umsetzung der Planung ist durch die durch den Bebauungsplan geringfügig vorbereitete Flächenneuversiegelung mit einer leichten Erhöhung der Temperatur auszugehen.

1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Entsorgung von im Plangebiet anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser ist bereits Bestand und erfolgt durch Anschluss an das bestehende Entsorgungsnetz.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche

noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG). Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

1.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt.

1.7 Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die südlichen und westlich gelegenen Freiflächen des Plangebietes sind, wie alle gehölzarmen Offenlandbereiche, von starken Temperaturschwankungen geprägt, die sich an heißen Sommertagen in einer starken Erwärmung der oberen Bodenschichten ausdrücken, vor allem in Strahlungsnächten aber auch zur Produktion von Kaltluft führen. Durch die Umsetzung der Planung werden diese Freiflächen (Weide, derzeitiger Kindertagesplatz) in Teilbereichen kleinflächig versiegelt. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung aufgrund der Kleinflächigkeit vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

1.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Umsetzung der Planung werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Belangen beinhaltet der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen oder sonstige Regelungen.

1.10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Vorliegend handelt es sich jedoch im Wesentlichen um eine bestandsorientierte Überplanung bereits vorhandener Gemeinbedarfsnutzungen. Zudem weisen die für die geplante Verlagerung des Kindergarten-Spielplatzes vorgesehenen Flächen für die Landwirtschaft nur eine untergeordnete Bedeutung auf.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 4.800 m². Durch die Umsetzung der Planung wird eine Fläche von ca. 589 m² neu versiegelt. Die derzeitige Versiegelung beträgt 1.881 m² (Gebäude, asphaltierte Flächen). Um eine über die Bebauung hinausgehende Bodenversiegelung gering zu halten, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf mindestens 10 % der Grundstücksflächen unter Verwendung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen gärtnerisch oder als natürliche Grünfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten sind.

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten (sowie soweit relevant abrissbedingten) Umweltauswirkungen (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung) einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Angaben in der Einleitung sowie vorangehende Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1 Boden und Wasser

Boden

Die Böden des Plangebietes bestehen aus Braunerden (Hauptgruppe „Böden aus solifluidalen Sedimenten“). Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (Quelle: BodenViewer Hessen, siehe **Abb. 2**) verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Die Böden im westlichen und südlichen Teil des Plangebietes (derzeit Weidefläche) weisen einen mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad auf. Zu den übrigen Böden des Plangebietes bestehen aufgrund der anthropogenen Überprägung keine Angaben hinsichtlich des Bodenfunktionserfüllungsgrades sowie auch hinsichtlich der Bodenart und des Ertragspotenzials. Die im südlichen und westlichen Teil des Plangebietes gelegenen Böden bestehen aus Lehm und weisen ein hohes Ertragspotenzial auf. In Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Für das Plangebiet besteht mit einem K-Faktor von 0,1 – 0,2 eine nur geringe Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden.

Wasser

Das Plangebiet weist keine Oberflächengewässer sowie Quellen oder quellige Bereiche auf. Zudem befindet sich das Plangebiet weder in einem ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiet, noch in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Eingriffsbewertung

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung kommt es innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf zu Versiegelungen im Zuge der Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses. Zudem sind auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ Flächenneuversiegelungen im Rahmen der Errichtung von zweckgebundenen baulichen Anlagen möglich. Um grundsätzlich mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen,

Verringerung der Grundwasserneubildung) entgegen zu wirken, trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen bzw. beinhaltet Hinweise auf gesetzliche Regelungen:

- Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf sind mindestens 10 % der Grundstücksflächen unter Verwendung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen gärtnerisch oder als natürliche Grünfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Der Bestand kann hierbei angerechnet werden.
- Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ sind mindestens vier einheimische, standortgerechte und großkronige Laubbäume anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen.
- Sofern der im Süden innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ gelegene Gehölzbestand entfernt wird, ist in diesem Bereich eine mindestens 250 m² große geschlossene Anpflanzung mit einheimischen standortgerechten Laubsträuchern und -bäumen anzulegen.
- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
- Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).



Abb. 2: Bewertung auf Grundlage der Bodenfunktionsbewertung: sehr hoch = rot, hoch = orange, mittel = gelb, gering = hellgrün, sehr gering = dunkelgrün, Plangebiet: schwarz umrandet (Quelle: bodenviewer.hessen.de, Stand: 27.09.2017, eigene Bearbeitung)

Aus Sicht des Bodenschutzes sind im Rahmen der Bauausführung zudem die folgenden eingriffsmindernden Maßnahmen zu empfehlen (aus HMUELV 2011: Bodenschutz in der Bauleitplanung):

- Nach § 202 BauGB ist in der Bauphase der Mutterboden zu erhalten und zu schützen („Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen“),
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

Über die beschriebenen eingriffsmindernden Maßnahmen mit dem Ziel der Reduzierung des Direktabflusses lässt sich voraussichtlich eine wirksame Minimierung der Auswirkungen erreichen.

2.2 Klima und Luft

Den Freiflächen des Plangebietes (v.a. Weideflächen im südwestlichen Plangebietsteil) kommt prinzipiell eine Funktion im Rahmen der Kaltluftbildung zu, wenn in wolkenlosen Nächten aufgrund der dann ungehinderten Ausstrahlung im Bereich der Flächen bodennahe Kaltluft entsteht. Aufgrund der Topografie verläuft ihr Abstrom in Richtung des Gemeinbedarfszentrums im Norden. Die Auswirkungen sind jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit sowie aufgrund der Tatsache, dass im Südwesten auf der durch den Bebauungsplan ausgewiesenen privaten Grünfläche lediglich ein Kinderspielplatz errichtet werden soll, als gering anzusehen. Rund um den Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich zum Teil ausgedehnte Freiflächen in Form von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die zur Frischluftversorgung beitragen. Durch die Planung sind damit voraussichtlich keine erheblichen Eingriffswirkungen auf das Kleinklima der Umgebung zu erwarten.

Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren, wo mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen vor allem in einer großzügigen, die Beschattung fördernden Bepflanzung der nicht überbauten Bereiche.

2.3 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

2.3.1 Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes wurde im September 2017 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Erhebungsergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind im Anhang kartographisch in der Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen dargestellt.

Das Plangebiet wird derzeit im südwestlichen Teil vor allem durch eine intensive Weide sowie durch eine halbruderale Gras- und Staudenflur und einen dichten Laubgehölzsaum geprägt (**Abb. 3, 5 bis 7**). Der nordöstliche Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans wird durch die Bestandsgebäude der Gemeinbedarfseinrichtungen, durch geschotterte sowie asphaltierte Bereiche, einen Kindertanzenplatz sowie durch eine Gartenanlage eingenommen (**Abb. 4, 8 bis 10**).

Weidefläche

Der südwestliche Bereich des Plangebietes wird zum überwiegenden Teil durch eine intensive Pferdeweide eingenommen (Abb. 3). Das hier vorhandene Grünland ist artenarm und wenig blütenreich. Die folgenden Pflanzenarten konnten hier verzeichnet werden:

- | | |
|------------------------------|-------------------------|
| <i>Arrhenaterum elatius</i> | Gewöhnlicher Glatthafer |
| <i>Cirsium arvense</i> | Acker-Kratzdistel |
| <i>Dactylis glomerata</i> | Wiesen-Knäuelgras |
| <i>Heracleum sphondylium</i> | Wiesen-Bärenklau |
| <i>Plantago lanceolata</i> | Spitzwegerich |
| <i>Trifolium pratense</i> | Wiesenklee |
| <i>Ranunculus repens</i> | Kriechender Hahnenfuß |
| <i>Rumex spec.</i> | Ampfer |

Halbruderale Gras- und Staudenflur

Die Weide wird durch eine Böschung, die eine halbruderale Gras- und Staudenflur aufweist (Abb. 5), von den Flächen und Bestandsgebäuden der Gemeinbedarfseinrichtungen getrennt. Die halbruderale Gras- und Staudenflur setzt sich aus den folgenden Pflanzenarten zusammen:

- | | |
|---|-------------------------|
| <i>Arrhenaterum elatius</i> | Gewöhnlicher Glatthafer |
| <i>Betula pendula</i> (Jungwuchs, stellenweise) | Hängebirke |
| <i>Cirsium arvense</i> | Acker-Kratzdistel |
| <i>Dactylis glomerata</i> | Wiesen-Knäuelgras |
| <i>Galeopsis spec.</i> | Hohlzahn |
| <i>Galium mollugo</i> | Wiesen-Labkraut |
| <i>Heracleum sphondylium</i> | Wiesen-Bärenklau |
| <i>Hypericum perforatum</i> | Echtes Johanniskraut |
| <i>Lathyrus pratensis</i> | Wiesen-Platterbse |
| <i>Linaria vulgaris</i> | Gewöhnliches Leinkraut |
| <i>Lolium perenne</i> | Deutsches Weidelgras |
| <i>Oenothera biennis</i> (selten) | Gemeine Nachtkerze |
| <i>Plantago lanceolata</i> | Spitzwegerich |
| <i>Ranunculus repens</i> | Kriechender Hahnenfuß |
| <i>Rumex spec.</i> | Ampfer |
| <i>Salix caprea</i> (Jungwuchs, stellenweise) | Salweide |
| <i>Sonchus asper</i> | Rauhe Gänsedistel |
| <i>Tanacetum vulgare</i> | Gewöhnlicher Rainfarn |
| <i>Trifolium pratense</i> | Wiesenklee |



Abb. 3: Weidefläche im südwestlichen Teil des Plangebietes mit Gehölzsaum im Hintergrund



Abb. 4: Bestandsgebäude im Nordosten des Plangebietes



Abb. 5: Halbruderaler Gras- und Staudenflur entlang einer Böschung östlich der Weidefläche



Abb. 6: Südwestlich gelegener Gehölzsaum, Blick von Süden nach Nordwesten vom Weilerweg ausgehend

Gehölzsaum:

Südlich grenzt an die Weide ein dichter Laubgehölzsaum an (Abb. 6), der die Weidefläche von der Straße Weilerweg (K761) trennt und sich aus den folgenden Arten zusammensetzt:

- | | |
|------------------------------|-----------------------------|
| <i>Corylus avellana</i> | Gewöhnliche Hasel |
| <i>Crataegus spec.</i> | Weißdorn |
| <i>Prunus spinosa</i> | Schlehe |
| <i>Quercus robur</i> | Stiel-Eiche |
| <i>Prunus avium</i> | Vogelkirsche |
| <i>Rubus fruticosus agg.</i> | Artengruppe Echte Brombeere |
| <i>Sambucus nigra</i> | Schwarzer Holunder |

In diesem Gehölzsaum befindet sich Totholz in Form eines abgestorbenen Baumes (Abb. 7).

Straßenbegleitgrün

Zwischen diesem Gehölzsaum und der halbruderalen Gras- und Staudenflur existiert eine Fläche mit stark ruderalisiertem Straßenbegleitgrün. Zu den hier vertretenen Arten zählen:

- | | |
|------------------------------|-----------------------------|
| <i>Galeopsis spec.</i> | Hohlzahn |
| <i>Galium mollugo</i> | Wiesen-Labkraut |
| <i>Heracleum sphondylium</i> | Wiesen-Bärenklau |
| <i>Plantago lanceolata</i> | Spitzwegerich |
| <i>Rubus fruticosus agg.</i> | Artengruppe Echte Brombeere |
| <i>Rumex spec.</i> | Ampfer |
| <i>Trifolium pratense</i> | Wiesenklees |
| <i>Tussilago farfara</i> | Huflattich |
| <i>Urtica dioica</i> | Große Brennnessel |
| <i>Valeriana officinalis</i> | Echter Baldrian |

Nordöstlich befindet sich zwischen dem Plangebiet und dem Weilerweg eine Fläche mit Straßenbegleitgrün, die mit einem schmalen Flächenstreifen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans hineinragt und in ihrem Zentrum eine mehr oder weniger lineare Heckenstruktur aufweist. Das Straßenbegleitgrün dieser Fläche setzt sich zusammen aus:

- | | |
|---|------------------------|
| <i>Achillea millefolium</i> | Gewöhnliche Schafgarbe |
| <i>Corylus avellana</i> (Heckenstruktur) | Gewöhnliche Hasel |
| <i>Lamium album</i> | Weißes Taubnessel |
| <i>Ligustrum vulgare</i> (Heckenstruktur) | Gewöhnlicher Liguster |
| <i>Plantago lanceolata</i> | Spitzwegerich |
| <i>Plantago media</i> | Mittlerer Wegerich |
| <i>Sambucus nigra</i> (Heckenstruktur) | Schwarzer Holunder |

Trifolium repens
Urtica dioica

Weißklee
Große Brennnessel

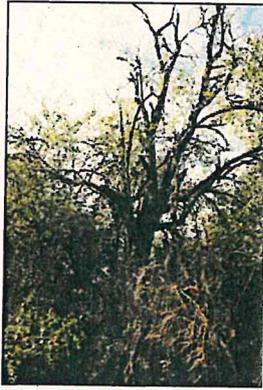


Abb. 7: Totholz im nordwestlich gelegenen Gehölzsaum



Abb. 8: Ziersträucher im Außenbereich des bestehenden Dorfgemeinschaftshauses



Abb. 9: Blick über die strukturarme Gartenanlage im Nordosten des Plangebietes



Abb. 10: Blick auf den Kindergartenspielplatz

Gartenanlage

Im Nordosten des Plangebietes ist eine strukturarme Gartenanlage zu finden, die Vielschnitttrassen sowie Gehölze in Form von Heckenstrukturen und kleineren Einzelgehölzen aufweist (Abb. 8, 9). Zu den hier vertretenden holzigen Arten zählen beispielsweise *Buxus sempervirens* (Buchsbaum), *Corylus avellana* (Gewöhnliche Hasel), *Cotoneaster dammeri* (Teppich-Zwergmispel), *Ligustrum vulgare* (Gewöhnlicher Liguster), *Pinus spec.* (Kiefer) und *Syringa vulgaris* (Gemeiner Flieder).

Kindergartenspielplatz

Der westliche Bereich des Plangebietes weist einen Kindergartenspielplatz auf (Abb. 10), der neben einem Sandkasten und Spielgeräten ein kleines Gemüsebeet und Ställe (Kaninchenhaltung) aufweist. Auf dem Gelände des Kindergartenspielplatzes befinden sich vier Einzelbäume der Arten *Betula pendula* (Hänge-Birke, zweimal), *Fagus sylvatica* (Rotbuche) und *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle). Der Kindergartenspielplatz weist einen Vielschnitttrassen auf, der sich aus den folgenden Arten zusammensetzt:

Bellis perennis
Lolium perenne
Plantago lanceolata
Taraxacum sect. Taraxacum

Gänseblümchen
Deutsches Weidelgras
Spitzwegerich
Gewöhnlicher Löwenzahn

-191-

Trifolium repens

Weiß-Klee

Angrenzende Biotop- und Nutzungstypen

Nördlich grenzt an die Intensivweide ein dichter Laubgehölzsaum an, der von der Planung nicht direkt betroffen wird. Die folgenden Gehölzarten konnten hier verzeichnet werden:

<i>Betula pendula</i>	Hängebirke
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Rosa spec.</i>	Rose
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Artengruppe Echte Brombeere
<i>Salix caprea</i>	Salweide

Im Unterwuchs finden sich hier die folgenden krautigen Arten:

<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere
<i>Galeopsis spec.</i>	Hohlzahn
<i>Geranium robertianum</i>	Stinkender Storchenschnabel
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Lysimachia punctata</i>	Punktierter Gilbweiderich
<i>Sonchus asper</i>	Raue Gänsedistel
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke

Bestands- und Eingriffsbewertung

Die Biotoptypen des Plangebietes sind durch die seit langem bestehenden Nutzungen geprägt und größtenteils von geringer bis mittlerer naturschutzfachlichen Wertigkeit. Die intensiv genutzte Weidefläche ist artenarm und wenig blütenreich und besitzt daher nur eine geringe bis höchstens mittlere naturschutzfachliche Wertigkeit. Die entlang den Böschungen ausgebildete halbruderale Gras- und Staudenflur weist hingegen ein etwas höheres Arteninventar sowie Blütenangebot auf und ist deshalb als mittelwertig hinsichtlich der naturschutzfachlichen Wertigkeit anzusehen. Die bestehenden Gebäude, die strukturarme Gartenanlage sowie der Kinderspielplatz besitzen aufgrund der anthropogenen Überprägung sowie der starken Nutzung lediglich einen geringen naturschutzfachlichen Wert. Einzig der südlich gelegene Gehölzsaum kann aufgrund der Artenzusammensetzung sowie des Vorhandenseins von etwas Totholz als naturschutzfachlich wertvoll angesehen werden. Durch die Überplanung der vorhandenen Biotopstrukturen ergibt sich daher in der Zusammenschau eine mittlere Konfliktsituation.

2.3.2 Artenschutzrechtliche Belange

Da durch die Umsetzung der Planung potenzielle Konflikte auf die Tierwelt anzunehmen sind, würde das mögliche Vorkommen der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Haselmaus untersucht und entsprechend geprüft. Hinsichtlich weitergehender Ausführungen wird an dieser Stelle auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Plan Ö, 03/2018) verwiesen.

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Tierarten die Vogelarten Feldsperling (*Passer montanus*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Haussperling (*Passer domesticus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mauersegler (*Apus apus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus*)

lus pipistrellus) sowie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich

Vögel

Neuntöter

Der im südwestlichen Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplans potentiell auftretende Neuntöter wird durch die geplanten Veränderungen nicht direkt betroffen werden. Für den Neuntöter können daher direkte artenschutzrechtliche Konflikte durch Eingriffe in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen sind somit nicht möglich.

Durch die geplante Bebauung sind Störwirkungen möglich. Hierunter könnte im schlimmsten Fall das Aufgeben des Brutplatzes fallen, wenngleich ein Ausweichen in andere Bereiche als deutlich wahrscheinlicher eingestuft wird. Eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt erst dann ein, wenn hierdurch die lokale Population erheblich gestört wird. Dies ist im konkreten Fall nicht anzunehmen. Der Neuntöter weist in Hessen eine regelmäßige und flächendeckende Verbreitung (9.000-12.000 Brutpaare in Hessen, Staatl. Vogelschutzwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (2014)), eine große Mobilität sowie nicht unerheblichen Reviergrößen auf. Die zur Beurteilung heranzuziehende lokale Population ist somit mindestens der Landkreis, vermutlich jedoch ein noch größeres Areal.

Selbst wenn der ungünstigste Fall eintreten sollte und der Brutstandort aufgegeben wird, besteht einerseits ein ausreichendes Potential geeigneter Ausweichstandorte im räumlichen Zusammenhang, andererseits ist in diesem Fall der Wegfall eines Brutstandorts für die lokale Population nicht als erheblich einzustufen. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Feldsperling, Girlitz, Goldammer, Klappergrasmücke, Stieglitz, Wacholderdrossel

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Feldsperling, Girlitz, Goldammer, Klappergrasmücke, Stieglitz und Wacholderdrossel nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen im Zeitraum 1. Oktober - 28. Februar. Bei Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen im Zeitraum von 1. März bis 30. Sept. sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine biologische Baubegleitung durchzuführen.
- Anpflanzen von vier Bäumen (einheimische, standortgerechte Arten)
- Sofern der innerhalb der privaten Grünfläche im Süden vorhandene Gehölzbestand entfernt wird, ist eine mindestens 250 m² große geschlossene Anpflanzung mit einheimischen standortgerechten Laubsträuchern und –bäumen vorzunehmen.
- Die potenziell betroffene Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings (*Passer montanus*) ist zudem zusätzlich vor Beginn von Bauarbeiten durch das Anbringen und die regelmäßige Pflege von drei geeigneten Koloniekästen an geeigneten Gebäudefassaden oder Gehölzbeständen zu kompensieren. Generell gilt, dass jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:3 zu kompensieren ist. Die Umsetzung ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die potentiell betroffenen Arten sind verhältnismäßig stresstolerant und dürften sich aufgrund der Nistplatzwahl in Siedlungsnähe an Störungen angepasst haben. Eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Populationen ist durch die zukünftige Nutzung auch wegen der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Haussperling, Mauersegler

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Haussperling und Mauersegler nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Bei Bauarbeiten im Zeitraum von 1. März bis 30. Sept. sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine biologische Baubegleitung durchzuführen.

- ggf. Verschluss von Einflugmöglichkeiten vor Beginn der Brutphase (ab 1. März).
- Werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Haussperlings betroffen, sind diese durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Sperlingskoloniehäuser 1SP) in oder an der Fassade auszugleichen und regelmäßig zu pflegen. Hierbei ist jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Die Umsetzung ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- Werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Mauerseglers betroffen, sind diese durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Mauersegler-Nistkasten Nr. 17A (3fach)) zu kompensieren. Hierbei ist jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Die Kästen sind in mind. 7 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein. Die Umsetzung ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Fledermäuse

Zwergfledermaus

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Zwergfledermaus nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Bei Bauarbeiten im Zeitraum von 1. März bis 30. Oktober sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Vorkommen zu kontrollieren sowie eine biologische Baubegleitung durchzuführen.
- ggf. Verschluss von Einflugmöglichkeiten vor dem Wechsel in die Sommerquartiere (ab 1. März).
- Werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen, sind diese durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Fledermaus-Winterquartier 2WI, Fledermaus-Fassadenröhre 2FR zur Reihenbildung und/oder Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH). Die Kästen sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein. Hierbei ist jede wegfallende

Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Die Umsetzung ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Haselmaus

Als potenzielles Haselmaushabitat ist der im Plangebiet südlich vorhandene Gehölzsaum zu nennen. Da artenschutzrechtliche Konflikte nur auftreten, wenn in diesen eingegriffen wird, sind die nachfolgend genannten Maßnahmen für die Haselmaus nur bei Eingriffen in den Gehölzsaum umzusetzen bzw. zu beachten. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann bei Eingriffen in den Gehölzsaum für die Haselmaus nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Bei Eingriffen in den südlich gelegenen Gehölzsaum bzw. bei einer Entfernung des Gehölzsaums sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Bäume und Gehölze sind im Bereich des Weilerwegs im Zeitraum von 01. Dezember bis 28. Februar bodenschonend zu roden. Sofern Baumfällungen und eine Rodung von Gehölzen im Zeitraum von 01. März bis 30. November notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Vorkommen von Haselmäusen zu kontrollieren. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.
- Vergrämung der Haselmaus in angrenzende Gehölzbereiche. Hierzu sind die Flächen ab dem Baujahr bis zur Beendigung der Bauarbeiten frei von Vegetation zu halten, um eine Ansiedlung der Haselmaus zu vermeiden und die aus dem Winterschlaf erwachende Tiere zur Abwanderung zu bewegen.
- Anbringen von 3 Haselmausnistkästen (z.B. Schwegler 2KS Spezieller Haselmauskobel (Einschlupf-Ø26mm) oder ähnliche), vor Beginn der Rodungsarbeiten in angrenzenden und geeigneten Gehölzbereichen, um verbesserte Habitatbedingungen für die vergrämten Haselmäuse in der Umgebung zu schaffen (z.B. zusätzliche Nistmöglichkeiten).
- Oberbodenabtrag und Stubbenentfernung auf den Vergrämungsflächen nach dem Winterschlaf der Tiere (ab Anfang Mai), wenn die Haselmäuse die gerodeten Flächen verlassen haben.
- Wiederherstellung der straßenbegleitenden Gehölzbestände in der jetzigen Form und Pflanzenszusammensetzung nach Abschluss der Baumaßnahmen.

Beeinträchtigungen durch potentielle Störungsfaktoren sind als unerheblich einzuschätzen. Untersuchungen zeigen, dass die Haselmaus entgegen früherer Annahmen wenig störsempfindlich ist und auch im Siedlungsbereich oder im Bereich von Autobahnen regelmäßig angetroffen wird.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

2.3.3 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig; bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden. Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Wie viele Arten tatsächlich existieren, weiß niemand ganz genau. Derzeit bekannt und beschrieben sind etwa 1,74 Millionen. Doch Expert/Innen gehen davon aus, dass der größte Teil der Arten noch gar nicht entdeckt ist und vermuten, dass insgesamt etwa 14 Millionen Arten existieren. Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Auch die Hessische Biodiversitätsstrategie verfolgt das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung – auch im Boden und Wasser – vorhanden sein.

Entsprechend der Ausführungen im vorhergehenden Kapitel ist bei Durchführung der Planung voraussichtlich nicht mit nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

2.4 Landschaft

Durch die vorhandene Bebauung der Gemeinbedarfsflächen sowie durch den nordwestlich verlaufenden Gehölzsaum ist das Plangebiet in weiten Teilbereichen nicht einsehbar. Da zudem bei Umsetzung der Planung lediglich eine Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses sowie eine Verlagerung des Kindergartenspielflaches auf die südwestlichen Flächen (derzeit intensiv genutzte Weideflächen) erfolgt, ist insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial in Bezug auf das Schutzgut Landschaft feststellen.

2.5 Natura-2000-Gebiete

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. In über 3,5 km Entfernung in nordwestlicher Richtung befindet sich das rd. 140 ha große FFH-Gebiet Nr. 5516-303 „An den Fußwiesen bei Grävenwiesbach“. Aufgrund der gegebenen Entfernung des Vorhabens zu diesem FFH-Gebiet können nachteilige Auswirkungen auf dessen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

2.6 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

- Wohnen bzw. Siedlung:

Da es sich bei dem Plangebiet um einen Standort abgesetzt von der geschlossenen Ortslage des Ortsteils Hundstadt handelt, wird ein entsprechender räumlicher Abstand zu schutzbedürftigen (Wohn)-Nutzungen gewahrt. Geräuschentwicklungen im Zuge der Nutzung des Feuerwehrstandortes

sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass z.B. der Einsatz des Martinshorns eminenter Bestandteil der Gefahrenabwehr ist, die wiederum der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dient.

- Erholung:

Das Plangebiet ist zwar zum Teil ein Teil der ortsnahen freien Landschaft und dient damit grundsätzlich auch den Zwecken der Naherholung für Spaziergänger (Feierabend- und Wochenenderholung), jedoch ist hier aufgrund der Nutzung des südwestlichen Teils des Plangebietes als Pferdeweide keine nennenswerte Funktion diesbezüglich erkennbar.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gemäß § 21 Abs. 3 HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

2.8 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist. Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Bebauung wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

3 Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung)

3.1 Kompensationsbedarf

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die geplante Bebauung wird in Anlehnung an die Kompensationsverordnung (KV) des Landes Hessen vorgenommen (Tab. 1). Für die im Rahmen des Bebauungsplanes „Gemeinbedarfszentrum Hundstadt“ vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibt dabei insgesamt ein Defizit von 30.090 Punkten.

Tab. 1: Eingriffsbilanzierung zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP /qm	Fläche je Nutzungstyp in qm		Biotopwert	
Typ.Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
10.510	Versiegelungen (Gebäude, Asphalt, Pflaster)	3	1.881		5.643	
10.530	Schotter	6	96		576	
06.200	Weide (intensiv, artenarm)	21	1.197		25.137	
09.130	Hang mit ruderaler Wiese*	34	330		11.220	
02.100	Laubgehölze	36	223		8.028	
09.160	Straßenbegleitgrün**	20	27		540	
11.221	Gartenanlage (strukturarm)	14	422		5.908	
11.224	Kindergartenspielplatz (Intensivrasen mit Teilversiegelungen)	10	624		6.240	
Zusatz	Von Bäumen übertraufte Fläche					
04.110	4 Laubbäume à 20 m²	31	80		2.480	
Planung						
10.510	Überbaubare Grundstücksfläche	3		2.470		7.410
11.221	Nicht überbaubare Grundstücksfläche	14		618		8.652
11.224	Kindergartenspielplatz (Intensivrasen mit Teilversiegelungen)	10		1.462		14.620
02.600	Geschlossene Anpflanzung mit Gehölzen	20		250		5.000
Summe			4.800	4.800	65.772	35.682
Biotopwertdifferenz					-30.090	

* Abwertung um 5 BWP / m² aufgrund der wenig artenreichen Zusammensetzung
** Aufwertung um 7 BWP / m² aufgrund der artenreicheren Zusammensetzung

3.2 Eingriffskompensation

Der erforderliche Ausgleich erfolgt durch eine Zuordnung von insgesamt 30.090 Ökopunkten der Ökokontomaßnahme Nr. 6 (Gemarkung Naunstadt, Flur 3, Flurstück 102/1) aus dem Ökokonto der Gemeinde Grävenwiesbach. Das Ziel auf den von der Ökokontomaßnahme umfassten Flächen ist die Umwandlung eines Fichtenwaldes in einen naturnahen Waldrand. Durch die Umsetzung der Ökokontomaßnahme konnten insgesamt 35.000 Ökopunkte generiert werden. Nach Abbuchung der insgesamt 30.090 Biotopwertpunkte verbleiben daher noch 4.910 Ökopunkte.

Die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Eingriffe in Höhe von 30.090 Biotopwertpunkten können somit als ausgeglichen betrachtet werden.

4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung (Prognose)

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben die derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen, wie beispielsweise die intensiv genutzte Weidefläche, aller Voraussicht nach bestehen. In diesem Falle wird weder ein Anbau an das Feuerwehrgerätehaus noch eine Verlagerung des Kindergartenspielplatzes erfolgen.

5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und zu den wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl

Vorliegend handelt es sich im Wesentlichen um eine bestandsorientierte Überplanung bereits vorhandener Gemeinbedarfsnutzungen. Eine Verlagerung des Gemeinbedarfszentrums an eine andere Stelle würde aller Voraussicht nach zu einem weitaus größeren Eingriff in Boden, Natur und Landschaft führen. Die Planung erscheint insgesamt sinnvoll. Planungsalternativen bestehen nicht. Die städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde Grävenwiesbach zielt insofern darauf ab, bereits für Gemeinbedarfszwecke genutzten Flächen und bauliche Anlagen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang bedarfsgerecht zu ergänzen. Hierbei ist insbesondere von Bedeutung, dass der geplante Kinderspielplatz im Plangebiet dem Kindergarten als privater Spielplatz zugeordnet wird und damit der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht. Der Standort ist daher im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Kindergarten vorzusehen, der auf der bisherigen Freifläche im Plangebiet gegeben ist. Zudem weisen die für die geplante Verlagerung des Kindergarten-Spielplatzes vorgesehenen Flächen für die Landwirtschaft nur eine untergeordnete Bedeutung auf.

6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

7 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) einschließlich der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden

gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt.

Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden. In eigener Zuständigkeit kann die Gemeinde Grävenwiesbach im vorliegenden Fall nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen Stadtentwicklung ist. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt kann z.B. sein festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich umgesetzt wurden. Solange die Gemeinde Grävenwiesbach keinen Anhaltspunkt dafür hat, dass die Umweltauswirkungen von den bei der Planerstellung prognostizierten nachteiligen Umweltauswirkungen abweichen, besteht in der Regel keine Veranlassung für spezifische weitergehende Überwachungsmaßnahmen.

Insgesamt erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen. Im Rahmen der vorbereiteten Planung betrifft dies die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Kontrolle alle zwei Jahre durch die Gemeinde).

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Kurzbeschreibung der Planung: Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr, Dorfgemeinschaftshaus und Kindergarten“ und einer privaten Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“.

Boden und Wasser: Innerhalb des Plangebietes bestehen die Böden aus Braunerden (Hauptgruppe „Böden aus solifluidalen Sedimenten“). Die Böden im westlichen und südlichen Teil des Plangebietes (derzeit Weidefläche) weisen einen mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad auf. Zu den übrigen Böden des Plangebietes bestehen aufgrund der anthropogenen Überprägung keine Angaben hinsichtlich des Bodenfunktionserfüllungsgrades sowie auch hinsichtlich der Bodenart und des Ertragspotenzials. Die im südlichen und westlichen Teil des Plangebietes gelegenen Böden bestehen aus Lehm und weisen ein hohes Ertragspotenzial auf. Für das Plangebiet besteht mit einem K-Faktor von 0,1 – 0,2 eine nur geringe Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden. Das Plangebiet weist keine Oberflächengewässer sowie Quellen oder quellige Bereiche auf. Zudem befindet sich das Plangebiet weder in einem ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiet, noch in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Biotop- und Nutzungstypen: Die Biotoptypen des Plangebietes sind durch die seit langem bestehenden Nutzungen geprägt und größtenteils von geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Wertigkeit. Die intensiv genutzte Weidefläche ist artenarm und wenig blütenreich und besitzt daher nur eine geringe bis höchstens mittlere naturschutzfachliche Wertigkeit. Die entlang den Böschungen ausgebildete halbruderale Gras- und Staudenflur weist hingegen ein etwas höheres Arteninventar sowie Blütenangebot auf und ist deshalb als mittelwertig hinsichtlich der naturschutzfachlichen Wertigkeit anzusehen. Die bestehenden Gebäude, die strukturarme Gartenanlage sowie der Kinderspielplatz besitzen aufgrund der anthropogenen Überprägung sowie der starken Nutzung lediglich einen geringen naturschutzfachlichen Wert. Einzig der südlich gelegene Gehölzsaum kann aufgrund der Artenzusammensetzung sowie des Vorhandenseins von etwas Totholz als naturschutzfachlich wertvoll ange-

sehen werden. Durch die Überplanung der vorhandenen Biotopstrukturen ergibt sich daher in der Zusammenschau eine mittlere Konfliktsituation.

Artenschutzrecht: Als artenschutzrechtlich relevante Tierarten, die potenziell im Plangebiet vorkommen, sind die Vogelarten Feldsperling, Girlitz, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke, Mauersegler, Neuntöter, Stieglitz und Wachholderdrossel, die Zwergfledermaus sowie die Haselmaus zu nennen. Unter Berücksichtigung bestimmter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG vermieden werden.

Landschaft: Durch die vorhandene Bebauung der Gemeinbedarfsflächen sowie durch den nordwestlich verlaufenden Gehölzsaum ist das Plangebiet in weiten Teilbereichen nicht einsehbar. Da zudem bei Umsetzung der Planung lediglich eine Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses sowie eine Verlagerung des Kindergartenspielplatzes auf die südwestlichen Flächen (derzeit intensiv genutzte Weideflächen) erfolgt, ist insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial in Bezug auf das Schutzgut Landschaft feststellen.

Schutzgebiete: Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. In über 3,5 km Entfernung in nordwestlicher Richtung befindet sich das rd. 140 ha große FFH-Gebiet Nr. 5516-303 „An den Fußwiesen bei Grävenwiesbach“. Aufgrund der gegebenen Entfernung des Vorhabens zu diesem FFH-Gebiet können nachteilige Auswirkungen auf dessen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Da es sich bei dem Plangebiet um einen Standort abgesetzt von der geschlossenen Ortslage des Ortsteils Hundstadt handelt, wird ein entsprechender räumlicher Abstand zu schutzbedürftigen (Wohn-)Nutzungen gewahrt. Geräuschentwicklungen im Zuge der Nutzung des Feuerwehrstandortes sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass z.B. der Einsatz des Martinshorns eminentester Bestandteil der Gefahrenabwehr ist, die wiederum der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dient. Das Plangebiet ist zwar zum Teil ein Teil der ortsnahen freien Landschaft und dient damit grundsätzlich auch den Zwecken der Naherholung für Spaziergänger (Feierabend- und Wochenenderholung), jedoch ist hier aufgrund der Nutzung des südwestlichen Teils des Plangebietes als Pferdeweide keine nennenswerte Funktion diesbezüglich erkennbar.

Eingriffsregelung: Der erforderliche Ausgleich erfolgt durch eine Zuordnung von insgesamt 30.090 Ökopunkten der Ökokontomaßnahme Nr. 6 (Gemarkung Naunstadt, Flur 3, Flurstück 102/1) aus dem Ökokonto der Gemeinde Grävenwiesbach. Auf den von der Ökokontomaßnahme umfassten Flächen wurde ein Fichtenwald in einen naturnahen Waldrand umgewandelt. Die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Eingriffe in Höhe von 30.090 Biotopwertpunkten können somit als ausgeglichen betrachtet werden.

Prognose des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung: Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben die derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen, wie beispielsweise die intensiv genutzte Weidefläche, aller Voraussicht nach bestehen. In diesem Falle wird weder ein Anbau an das Feuerwehrgerätehaus noch eine Verlagerung des Kindergartenspielplatzes erfolgen.

Alternativenbetrachtung: Vorliegend handelt es sich im Wesentlichen um eine bestandsorientierte Überplanung bereits vorhandener Gemeinbedarfsnutzungen. Eine Verlagerung des Gemeinbedarfszentrums an eine andere Stelle würde aller Voraussicht nach zu einem weitaus größeren Eingriff in Boden, Natur und Landschaft führen. Planungsalternativen bestehen nicht.

Monitoring: Im Zuge der Überwachung der Umweltauswirkungen wird die Gemeinde Grävenwiesbach die Umsetzung der Bauleitplanung beobachten und insbesondere prüfen und feststellen, ob die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt wurden (Bestandskontrolle über mindestens fünf Jahre).

9 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Bundesamt für Naturschutz (06/2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): BodenViewerHessen: <http://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>, Zugriffsdatum: 29.10.2017.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): NaturegViewer: www.natureg.hessen.de; Zugriffsdatum: 29.10.2017.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 08/2013): Hessische Biodiversitätsstrategie, www.umweltministerium.hessen.de.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2005): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 01. September 2005 (GVBl. I S. 624), Wiesbaden.

Klausing O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

Plan Ö, Dr. René Kristen (03/2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Gemeinbedarfszentrum Hundstadt“

10 Anhang

Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen

